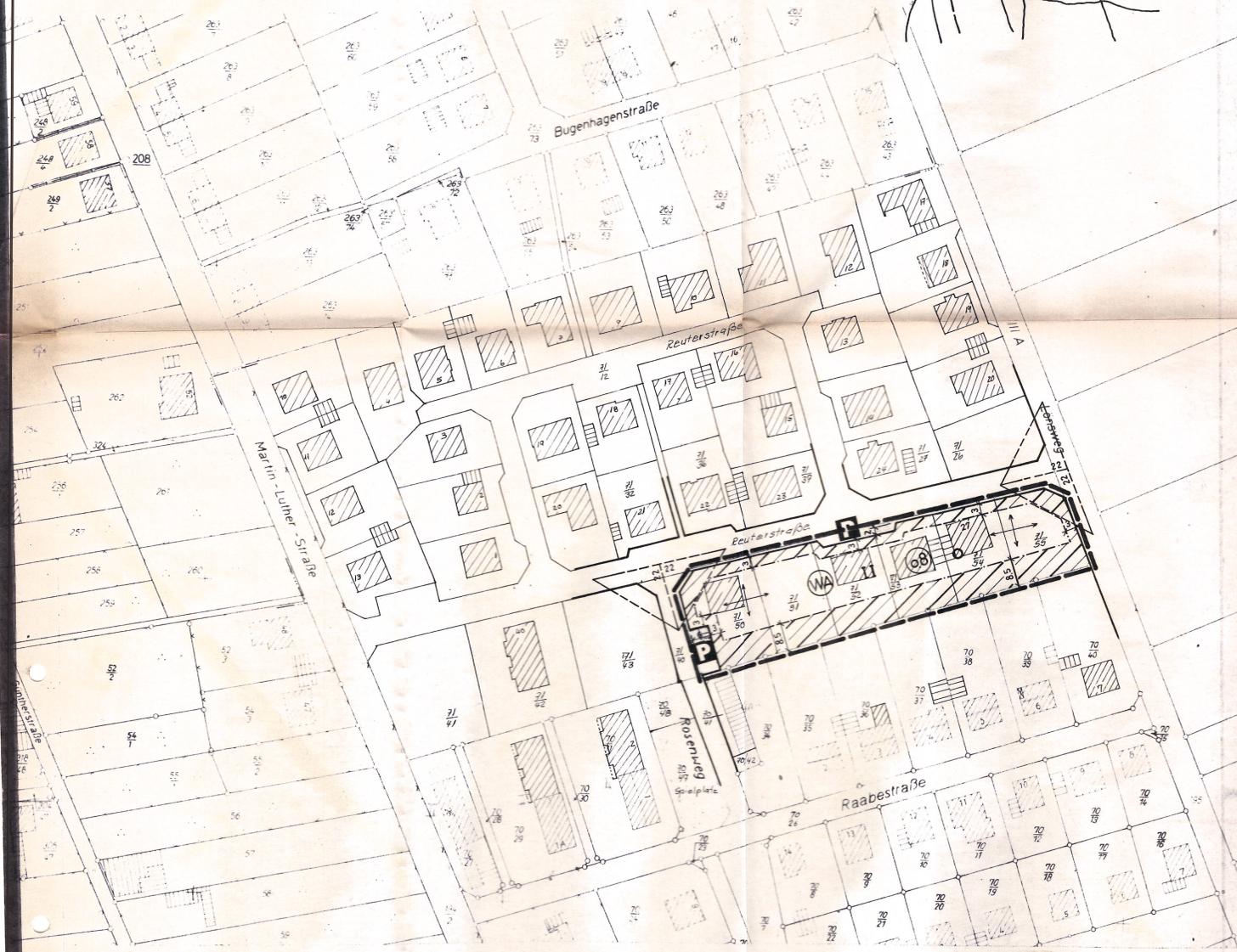
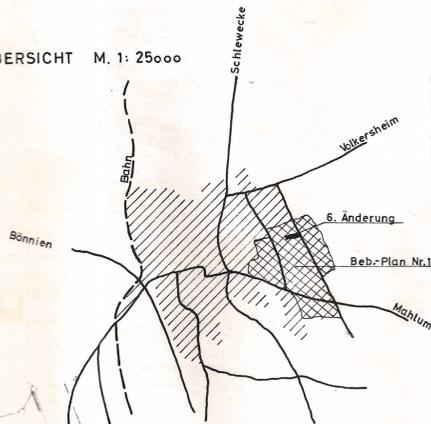


# BOCKENEM BEBAUUNGSPLAN NR.1 „OST“ 6.ÄNDERUNG

Gemarkung Bockenheim  
Flur 4  
Maßstab 1:1000

ÜBERSICHT M. 1: 25000



## ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

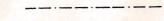
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Baugrenzen



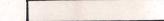
nicht überbaubare Grundstücksflächen



Straßenbegrenzungslinie



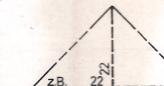
Straßenverkehrsflächen



öffentliche Parkplätze



Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.



Stellplätze im Sinne von § 9 Abs. 1 Ziff. 1 (e) BBauG sind gemäß § 47 NBauO in genügender Zahl auf dem eigenen Grundstück einzurichten. Erforderlich ist mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit. Vor Garagentoren ist eine ebene Standfläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Vorhandene Bäume und Straucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsgebiete (Trennungstreifen, Parkplätze u.a.) sind soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulaßt, Bäume und Straucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwerdender Laubbaum angepflanzt und erhalten werden. (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 + 16 BBauG)

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO  
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3 BauNVO  
ausnahmsweise können zugelassen werden.  
Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6 BauNVO



Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II

In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschosshöhen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschosshöhe nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Geschosflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8



Stellung der baulichen Anlagen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BBauG  
Hauptfirst in Richtung der Doppelpfeile  
(2 Alternativvorschläge)



Bauweise:  
offene Bauweise



bestehende bauliche Anlagen



<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 4.12.75) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den 2. 8. 76</p>  <p>Siegel Vermessungsdirektor</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am: 14. 9. 1972</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3 Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19. 6. 01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 13. 6. 1972</p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPL. ING. ARCHITEKT BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 29. Aug. 1974</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 27. Sept. 1974 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 8.10.74 bis 8.11.74 einschliesslich.</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Stadt/Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23. 6. 1966 (BGBl. 1 S. 341) sowie des § 6 NBauO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 19. Feb. 1976</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Bürgermeister Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom: 214 - 7.14.3 (1) Hildesheim, den .....</p> <p>Der Rat der Stadt Bockenheim ist mit Beschluß vom .....</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Stadtdirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäß § .....</p> <p>Bockenheim, den .....</p> <p>Siegel Stadt/Gemeindedirektor</p>